



Ordnungsnummer

7/12

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Feuerwehr der
Landeshauptstadt Stuttgart
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)**

vom 18. März 1982¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 1982

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBl. Seite 1/1976) in Verbindung mit §§ 41 und 42 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 27. November 1978 (GBl. Seite 2/1979) hat der Gemeinderat am 18. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage (nachfolgend BMA genannt) oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, sowie die Bereitstellung der Übertragungsnetze zur Leitstelle durch die Betreiber der Brandmeldeanlagen.

¹ Zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Juli 2020)

§ 2 Kostenersatz

(1) Für den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) in den jeweils geltenden Fassungen und dieser Satzung.

(2) Als Leistungen der Feuerwehr gelten weiterhin

1. die Leistung von Brandsicherheitswachen,
2. die Durchführung von Lehrgängen der Aus- und Fortbildung durch die Feuerwehr,
3. die Bereitstellung der BMA-Alarmempfangstechnik zum Empfang der Meldungen von Brandmeldeanlagen,
4. die Einrichtung und Änderung von BMA-Alarmübertragungseinrichtungen beim Anschlussnehmer und damit zusammenhängende Abnahmen und Nachholtermine.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg Genannten.

(2) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet

1. bei der Leistung einer Brandsicherheitswache der Veranstalter,
2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungen der Branddirektion der Teilnehmende, sowie ggf. der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt,
3. der Betreiber einer Brandmeldeanlage für die Bereitstellung und Nutzung der BMA-Alarmübertragungstechnik von der Übertragungseinrichtung beim Anschlussnehmer zur BMA-Alarmempfangseinrichtung bei der Feuerwehr Stuttgart,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage für die Neueinrichtung und Änderung einer Übertragungseinrichtung beim Anschlussnehmer,
5. der Antragsteller zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die BMA-Alarmempfangseinrichtung bei der Feuerwehr Stuttgart für erforderliche Nachholtermine für Abnahmen der Brandmeldeanlage.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet, soweit sich der Stundensatz für Fahrzeuge nicht aus der nach § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Bei Kostenersätzen nach § 34 Absatz 1 Nr. 6 wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von einer halben Stunde berechnet.

- (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
 3. Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), und Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.
 4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der städtischen Feuerwehr vom 4. Dezember 1975 außer Kraft.

**Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Feuerwehr der
Landeshauptstadt Stuttgart
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
18.03.1982		13 vom 01.04.1982	02.04.1982
18.12.1986			
21.01.1988			
29.09.1991			
04.03.1993			
26.07.1995			
24.11.2005	927/2005		
25.03.2010	142/2010	13/14	01.04.2010
06.10.2016	558/2016	42 vom 20.10.2016	20.10.2016
23.07.2020	281/2020	31 vom 30.07.2020	31.07.2020